

P r o t o k o l l

der Kirchgemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018

im Pfarreizentrum St. Agatha, 8953 Dietikon

Beginn: 19.30 Uhr

Traktanden:

1. Voranschlag 2019 und Festsetzung des Steuerfusses; Antrag der Kirchenpflege: 13 % (wie bisher)
2. Antrag für einen Projektierungskredit von CHF 141'500 für die Sanierung vom Haus Bären
3. Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung
4. Beantwortung von Anfragen gemäss Art. 51 des Gemeindegesetzes

Maria Spielmann, Präsidentin der Kirchenpflege darf 46 Stimmberechtigte und mehrere Gäste zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung begrüssen und dankt für das Interesse an der heutigen Versammlung. Speziell begrüsst sie die Mitarbeitenden der katholischen Kirchgemeinde sowie die Synodalin Judit Schilling und die RPK vertreten durch Pius Meier.

Zur Kirchgemeindeversammlung wurde ordnungsgemäss durch amtliche Veröffentlichungen in der Limmattaler Zeitung und im Forum eingeladen. Die Einladung inkl. der Unterlagen wurde auch auf unserer Homepage publiziert. Unterlagen wurden zusätzlich an interessierte Personen per Post zugestellt und lagen während zwei Wochen zur Einsichtnahme im Sekretariat auf. Somit ist die heutige Versammlung rechtskräftig einberufen und beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der kath. Kirchgemeinde Dietikon, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung sind.

Als Stimmzähler werden Hugo Gehrig und Viktor Müller einstimmig gewählt.

**1. Voranschlag 2019 und Festsetzung des Steuerfusses Antrag der Kirchenpflege:
13 % (wie bisher)**

Patrick Knecht erläutert zur Kenntnisnahme die Finanzplanung 2018 bis 2022.

Finanzpolitische Zielsetzungen:

- Bereitstellung der fehlenden Mittel für den Erhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen
- Personalstopp: bleibt nach wie vor bestehen

Erkenntnisse aus der Finanzplanung bis 2022:

- Infolge der geplanten Sanierungen bei den beiden Liegenschaften «Haus Bären» und «MFH Schützenstrasse 2-8» kann die Darlehensschuld nicht mehr reduziert werden wie in den vergangenen Jahren.

Patrick Knecht weist darauf hin, dass der Voranschlag 2019 erstmals nach den Richtlinien von HRM 2 (harmonisiertes Rechnungsmodell 2) erstellt wurde. Daher ist ein Budgetvergleich mit dem Vorjahr nicht immer möglich. Neu können keine zusätzlichen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemacht werden. Dafür kann für die Liegenschaften im Finanzvermögen ein Erneuerungsfonds geäuft werden. Im Verwaltungsvermögen sind keine wertvermehrenden Investitionen vorgesehen.

Jürg Looser erläutert den Voranschlag 2019 und beantwortet die gestellten Fragen.

Der Voranschlag 2019 rechnet mit einem Aufwand von CHF 4'326'860 und einem Ertrag von CHF 4'385'960. Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 59'100.

Franz Federer wünscht sich in Zukunft eine transparentere Auflistung über den Aufwand und Ertrag der einzelnen Liegenschaften im Finanzvermögen.

Jürg Looser weist darauf hin, dass eine detailliertere Aufschlüsselung der Kosten und Erträge nur in der Hilfsbuchhaltung „Liegenschaften“ möglich ist. Dem Wunsch kann aber in Zukunft mit einer Aufstellung unter dem Anhang entsprochen werden.

Pius Meier, Präsident der RPK empfiehlt im Namen der RPK der Kirchgemeindeversammlung dem Voranschlag 2019 zuzustimmen und den Steuerfuss bei 13 % zu belassen.

Dem Voranschlag inkl. 13 % Steuerfuss wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

2. Antrag für einen Projektierungskredit von CHF 141'500 für die Sanierung vom Haus Bären

Martin Senn, Liegenschaftsverwalter weist in seiner Einführung auf die lange Geschichte des Wohnhauses Bären mit seinem Restaurant hin. 1912 wurde das imposante Gebäude im Auftrag der Löwenbräu Dietikon durch das Bau-Trio Josef Wiederkehr, Robert Wiederkehr und Gustav Ungricht erstellt. Das Haus erfuhr praktisch nur im Erdgeschoss rund um das Restaurant Veränderungen. Daher gilt es in seiner Bausubstanz äusserlich weitgehend als unverändert. Im Jahr 1986 hat der Stadtrat es noch abgelehnt, das Haus Bären in das Inventar der kommunal schützenswerten Güter der Stadt Dietikon aufzunehmen. Im Jahr 2017 hat jedoch der Stadtrat das Haus Bären in dieses Inventar aufgenommen. Dadurch untersteht das Gebäude einem Schutzstatus in Erhaltung und baulichen Veränderungen.

1955 erwarb die Katholische Kirchgemeinde Dietikon die Liegenschaft Bären zum Preis von CHF 310'000. In den 70iger Jahren wurden an den Wohnungen und im Restaurant grössere bauliche Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten ausgeführt. In den Wohnungen besteht kein einheitlicher Ausbaustandard. In den letzten 25 Jahren wurden in den Wohnungen nur noch notwendige Sanierungsarbeiten ausgeführt.

Im Jahr 2015 kam es in den Wasserleitungen zu den fünf Mietwohnungen zu massiven Druckabfällen. Abklärungen ergaben, dass die Hauptwasserleitung bereits stark verkalkt war und zu Rostbildungen kam. Aufgrund der Analyse wurden die Wasserleitungen entkalkt und gegen Rost imprägniert. Trotzdem kam es zwei Jahre später wieder zu massiven Druckabfällen in den Wasserleitungen. Erneute Abklärungen ergaben, dass die Leitungen weiterhin stark rosteten und zu weiteren Rostbeulenbildungen kam. Dadurch wurde der Wasserdurchlauf stark behindert. Bei Sondierungsarbeiten zeigte sich, dass das Erneuern sämtlicher Wasserleitungen sehr hohe Kosten verursachen würde, da nicht eruierbar ist, wo die Wasserleitungen genau verlaufen. Da die Gefahr besteht, dass es zu einem totalen Ausfall der Wasserversorgung in den Mietwohnungen kommen kann, beschloss die Kirchenpflege die bestehenden Mietverhältnisse auf den 31. März 2019 zu kündigen, damit eine Gesamtsanierung aller Wohnungen in die Wege geleitet werden kann.

Die Kirchenpflege beauftragte das Architekturbüro erp AG Baden mit der Planung der Gesamtsanierung der Wohnungen im Haus Bären. Eine erste Grobanalyse rechnete mit Sanierungskosten von CHF 1.35 Mio. Mit der Erneuerung der Wohnungen sollen junge, urbane und gutverdienende Personen angesprochen werden. Auch wird die Möglichkeit geschaffen die Wohnungen als WG zu benützen.

Im Laufe der Planungsarbeiten stellte sich heraus, dass die Sanierung der Wohnungen sehr komplex und anspruchsvoll ist und die Projektierungskosten für die Sanierung der Wohnungen die Finanzkompetenz der Kirchenpflege übersteigen wird. Daher wurde ein Planungsstopp für weitere Projektierungsarbeiten durch die Kirchenpflege erlassen. Gemäss Offerte der erp AG belaufen sich die Projektierungskosten auf CHF 141'500. Die Finanzkompetenz für die Kirchenpflege liegt bei CHF 100'000. Die bisherigen Abklärungen haben ergeben, dass sich die Kosten für die geplante Sanierung der Wohnungen auf ca. 2,4 Mio. Franken belaufen.

Der Bau der Limmattalbahn hat keinen Einfluss auf die Liegenschaft Bären. Die Geleise führen um unsere Liegenschaft gemäss den Plänen der Limmattalbahn.

Pius Meier, Präsident der RPK erläutert, dass sich die RPK intensiv mit dem Projektierungskredit auseinandergesetzt hat. Für die RPK hat es noch offene Fragen, die vor einem allfälligen Antrag für die Sanierung vom Haus Bären abgeklärt werden müssen. Es gilt zu beachten, dass das Haus Bären noch nicht unter Schutz gestellt ist. Die Liegenschaft ist im Finanzvermögen was bedeutet, dass die Kirchgemeinde für die Ausübung ihrer Tätigkeiten auf dieses Gebäude nicht angewiesen ist. Auch wenn das Gebäude einen gewissen Charme ausstrahlt, kann sich die Kirchgemeinde nicht ein denkmalpflegerisches Bijou leisten, das viel kostet. Die Wohnungen liegen sehr zentral, sind aber für Familien ungeeignet. Das Haus Bären liegt in der Zone für öffentliche Bauten. Trotzdem ist ein Verkauf der Liegenschaft auch an private Investoren möglich. Aufgrund dieser Überlegungen stellt die RPK folgende Forderungen/Fragen an die Kirchenpflege, die noch abgeklärt werden müssen.

1. Ein Verkauf der Liegenschaft Bären an die Stadt Dietikon oder an private Investoren ist zu prüfen.

2. Welche Kosten entstehen der Kirchgemeinde, wenn die Wohnungen nicht mehr vermietet werden.
3. Wie hoch sind die Sanierungskosten, wenn nur die notwendigsten Reparaturen ausgeführt werden. Das heisst, nur die Wasserleitungen ersetzen um die Wohnungen wieder benutzbar zu machen.
4. Eine umfassende Sanierung, wie geplant, damit in den nächsten 20 Jahren keine Investitionen mehr nötig sind. Dabei ist der Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen) grösste Beachtung zu schenken. Sollten Mehrkosten infolge Unterschätzung durch die Stadt Dietikon entstehen, so müssen diese Kosten zwingend von der Stadt Dietikon übernommen werden.
5. Es ist zu prüfen, ob das Haus Bären durch einen Neubau ersetzt werden kann.

Trotz diesen Unklarheiten und offenen Fragen befürwortet die RPK den Projektierungskredit. Es wurden bereits diverse Projektierungsarbeiten ausgeführt und für die Beantwortung der offenen Fragen wird der Kredit benötigt.

Diverse Wortmeldungen aus der Versammlungsmitte unterstützen die Forderungen der RPK und verlangen von der Kirchenpflege, dass diese Fragen abgeklärt werden, bevor über einen Sanierungskredit befunden werden kann. Ob das Haus Bären ein Schutzobjekt ist, wird erst durch den Stadtrat Dietikon abgeklärt, wenn Veränderungen am Gebäude geplant sind. Diese Abklärungen beim Stadtrat werden etwa ein Jahr dauern. Durch einen Verkauf der Liegenschaft ändert sich daran nichts.

Martin Senn gibt zu bedenken, dass der Projektierungskredit für all diese Abklärungen kaum genügen wird und zu einem späteren Zeitpunkt wohl ein Nachtragskredit verlangt werden muss.

Der Antrag der Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung lautet:

1. Für die Planung für die Gesamtsanierung vom Wohnhaus Bären sei ein Projektierungskredit von gesamthaft CHF 141'500 zu bewilligen.
2. Der Kredit wird in die Investitionsrechnung 2019 aufgenommen.

Der Antrag wird mit 29 Ja und 9 Nein Stimmen angenommen.

3. Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung

Gemäss kantonalem Kirchengesetz organisieren sich die kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts autonom. Die Römisch-katholische Körperschaft hat davon insofern Gebrauch gemacht, als die Synode am 29. Juni 2017 ein Reglement über die Kirchgemeinden erliess. Dieses ersetzt die Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes, welches bisher auch für die Kirchgemeinden massgebend war. Darüber hinaus strebt das Kirchgemeindeglement eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Kirchgemeindeordnungen an.

Da das Kirchgemeindeglement fast alle Fragen beantwortet, welche bisher in der Kirchgemeindeordnung geregelt waren, kann sich diese auf die noch offenen Punkte beschränken. Die Kirchgemeindeordnung wird dadurch sehr kurz und umfasst nur 17 Artikel. Sie ist für sich allein aber unverständlich, denn sie füllt nur die Lücken, welche das Kirchgemeindeglement offen lässt. Der Kirchgemeindeordnung wird daher als Anhang das Kirchgemeindeglement beigelegt. Zusammen ergeben die beiden Erlasse die vollständige Rechtsgrundlage für die Kirchgemeinde Dietikon.

Ingress

Gestützt auf § 4 Abs. 1 Kirchgemeindeglement wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen.

		<i>Grundlagen</i>
Kirchgemeinde	Art. 1 Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Dietikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit politischem Wohnsitz in Dietikon	§10 KiG; Art. 53 KO
Kirchgemeindeglement	Art. 2 Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindeglements (Anhang) direkt anwendbar.	§4 Abs. 1 KGR
Finanzreglement	Art. 3 Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.	§ 2 FiR
Publikation	Art. 4 Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan.	§ 7 Abs.2 KGR
	Art. 5	

Urnenwahl der Kirchenpflege	<p>¹Die Mitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin der Kirchenpflege werden mit leeren Wahlzetteln an der Urne gewählt, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.</p> <p>²Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 28 Tage.</p>	<p>§ 13 Bst. c. und § 14 KGR</p> <p>§ 49 Abs. 2 GPR</p>
Wählerversammlung	<p>Art. 6 Die Kirchenpflege kann vor Urnenwahlen eine Wählerversammlung ansetzen. Die Wählerversammlung wird in sinnemässiger Anwendung der Bestimmungen über die Kirchgemeindeversammlung von einer Tagespräsidentin oder einem Tagespräsidenten geleitet. Sie kann zuhanden der Stimmberechtigten eine Wahlempfehlung beschliessen, welche veröffentlicht wird.</p>	
Initiativrecht	<p>Art. 7 Einzelinitiativen sind zulässig.</p>	§ 16 Abs. 2 KGR
Ausgabenbewilligung	<p>Art. 8 Die Kirchgemeindeversammlung ist für die Bewilligung von Ausgaben zuständig, welche über den finanziellen Befugnissen der Kirchenpflege liegen.</p>	§ 22 Abs. 1 Bst. d. KGR
Liegenschaftsfonds	<p>Art. 9 Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Bildung und Regelung von Liegenschaftsfonds.</p>	§ 11 FIR
Anfragerecht	<p>Art. 10 Über die Antwort der Kirchenpflege zu Anfragen von Stimmberechtigten im Sinne von § 23 Kirchgemeindefreglement kann beraten werden.</p>	§ 23 Abs. 4 KGR
Kirchenpflege	<p>Art. 11 ¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. ²Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. ³Die Kirchgemeindesekretärin bzw. der Kirchgemeindesekretär nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 55 Abs. 2 KGR</p> <p>§ 47 Abs. 2 KGR</p> <p>§ 47 Abs. 3 KGR</p>
Ausnahme von der Wohnsitzpflicht	<p>Art. 12 Bei Wegzug von Mitgliedern der Kirchenpflege in eine andere römisch-katholische Kirchgemeinde des Kantons Zürich während der Amtsdauer endet diese nicht. Davon ausgenommen ist der Präsident bzw. die Präsidentin.</p>	§ 40 Abs. 4 KGR
Aufgabenübertragung	<p>Art. 13 Die Kirchenpflege kann Aufgaben an Angestellte der Kirchgemeinde zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>	§ 53 Abs. 2 KGR
Finanzielle Befugnisse	<p>Art. 14 Die Kirchenpflege ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck; 2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr; 3. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000; 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens 	<p>§ 56 Abs. 1 Bst. f KGR</p>

mögens im Wert bis Fr. 500'000;

5. die Erstellung des Geschäftsberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

Rechnungsprüfungs-kommission	Art. 15 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. ² In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.	§ 59 Abs. 2 KGR § 40 Abs. 3 KGR
Inkrafttreten	Art. 16 Die Kirchenpflege bestimmt nach der Genehmigung des Synodalrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kirchgemeindeordnung.	§ 78 Abs. 1 KGR
Aufhebung früherer Erlasse	Art. 17 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 1. September 2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dietikon wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen. Art. 10 KGO
vom 15. 5. 2011

Auf Antrag von **Toni Scheiwiler** wird in Art. 11 auch die weibliche Form aufgeführt.

Antrag der Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung:

Die Katholische Kirchenpflege ersucht die Kirchgemeindeversammlung der revidierten Kirchgemeindeordnung zuzustimmen und diese zuhanden einer Volksabstimmung zu verabschieden.

Die revidierte Kirchgemeindeordnung wird einstimmig angenommen und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Um **21.00 Uhr** kann die Präsidentin die ordentliche Kirchgemeindeversammlung mit dem besten Dank an die Anwesenden für ihr Vertrauen in die Kirchenpflege schliessen.

Mitteilungen aus der Kirchenpflege:

Gründung Dienstleistungszentrum

Am 31. Oktober 2018 fand die notarielle Beglaubigung und die Wahlen in den Verwaltungsrat statt. In den Verwaltungsrat wurde unser KP Mitglied Patrick Knecht gewählt.

Neue Mitarbeitende

Am 1. August 2018 hat Fabio Zortea die Ausbildung als Fachmann Betriebsunterhalt EFZ begonnen. Am 1. Februar 2019 wird Tobias Lüthi ein Praktikum bei der Jugendarbeit beginnen.

Kündigungen von Mitarbeitenden

Auf Ende 2018 wird unser Diakon Martin Hungerbühler unsere Kirchgemeinde verlassen und in anderer Funktion als Spitalseelsorger tätig sein. Die Katechetin Kristina Crvenkovic wird unsere Kirchgemeinde Ende Februar 2019 verlassen. Unser Kirchgemeindeschreiber Jürg Looser hat seine Demission auf den 31. März 2019 eingereicht. Er wird noch für kurze Zeit seine Nachfolgerin in die Tätigkeit einarbeiten.

Maria Spielmann bedankt sich für die angenehme Zusammenarbeit bei den KP-Mitgliedern, allen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Dietikon und den vielen Helferinnen und Helfer.

Um **21.15 Uhr** kann die Präsidentin auch den zweiten Teil der Kirchgemeindeversammlung mit dem besten Dank an die Anwesenden schliessen.

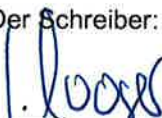
Dietikon, 14. Dezember 2018

Die Präsidentin:



Maria Spielmann

Der Schreiber:



Jürg Looser